

Sélection d'article sur la politique suisse

processus

**BRG Strafbehördenorganisationsgesetz (08.066) – das Parlament will
den Bundesanwalt selber wählen**

Imprimer

Éditeur

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Contributions de

Bühlmann, Marc
Hirter, Hans

Citations préféré

Bühlmann, Marc; Hirter, Hans 2025. *Sélection d'article sur la politique suisse: BRG Strafbehördenorganisationsgesetz (08.066) – das Parlament will den Bundesanwalt selber wählen, 2004 – 2010*. Bern: Année Politique Suisse, Institut de science politique, Université de Berne. www.anneepolitique.swiss, téléchargé le 25.05.2025.

Sommaire

Chronique générale	1
Eléments du système politique	1
Institutions et droits populaires	1
Administration judiciaire	1

Abréviations

EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
GPK-NR	Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates

DFJP	Département fédéral de justice et police
CDG-CN	Commission de gestion du Conseil national

Chronique générale

Eléments du système politique

Institutions et droits populaires

Administration judiciaire

DÉBAT PUBLIC
DATE: 21.12.2004
HANS HIRTER

Im Berichtsjahr wurde in den Medien einige **Kritik an der Bundesanwaltschaft** und deren Leiter, Valentin Roschacher, laut. Einerseits wurden ihnen Pannen bei Ermittlungsverfahren angelastet, andererseits wurde behauptet, dass es der Bundesanwaltschaft nicht gelinge, das neue **Bundesstraengericht**, welches am 1. April in Bellinzona seine Arbeit aufgenommen hatte, mit einer ausreichend grossen Zahl von Fällen zu ‚beliefern‘ und damit plangemäss auszulasten. Der Nationalrat überwies in der Herbstsession eine Motion Hofmann (sp, AG) (04.3411) für eine Überprüfung der Aufsichtsstruktur der Bundesanwaltschaft. Anfang Dezember fällte der Bundesrat den Grundsatzentscheid, dass die bisherige Zweispurigkeit der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft (administrativ durch das EJPD, fachlich durch das Bundesstraengericht) aufgehoben werden soll. Der Chef des EJPD, Christoph Blocher, sprach sich für eine Unterstellung unter sein Departement aus. Dabei betonte er, dass dieser Grundsatzentscheid nichts mit den oben erwähnten Kritiken an Roschachers Amtsführung zu tun, sondern rein organisatorische Gründe habe.¹

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 30.06.2005
HANS HIRTER

Im Juli gab der Bundesrat seinen Vorschlag für die Reorganisation der **Aufsicht über die Bundesanwaltschaft** in die Vernehmlassung. Die bisherige Zweispurigkeit (administrative Aufsicht durch das EJPD, fachliche durch das Bundesstraengericht) soll aufgehoben und die Kontrolle zur Gänze dem EJPD übertragen werden. Die mit den Vorarbeiten beauftragte Expertengruppe hatte im Vorentwurf zusätzliche Bestimmungen aufgenommen, um die Gefahr einer Einflussnahme der Regierung oder des Justizministers auf die Verfahren der Bundesanwaltschaft zu minimieren. Zudem überwies der Ständerat die vom Nationalrat im Vorjahr gutgeheissene Motion Hofmann (sp, AG) (04.3411) für eine Überprüfung der Aufsichtsstruktur der Bundesanwaltschaft ebenfalls.²

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 27.04.2006
HANS HIRTER

Obwohl es in der Vernehmlassung über die Reorganisation der **Aufsicht über die Bundesanwaltschaft** Kritik am Vorschlag gab, diese vollumfänglich beim EJPD anzusiedeln, hielt der Bundesrat an dieser Absicht fest. Diese Unterstellung der Anklagebehörde unter die Exekutive entspreche auch der Regelung in den meisten anderen europäischen Staaten.³

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 24.12.2007
HANS HIRTER

Kurz nach der Publikation des Berichts der GPK-NR über den Abgang von Roschacher gab der Bundesrat einen neuen Vorschlag zur **Reorganisation der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft in die Vernehmlassung**. Er schlug darin vor, wieder zum Zustand der bis zum Jahr 2002 geherrscht hatte, zurück zu kehren und den Bundesrat zum alleinigen Aufsichtsorgan über die Bundesanwaltschaft zu machen. Er vertrat dabei die Auffassung, dass sich die Aufteilung der Aufsicht zwischen dem Bundesstraengericht für fachliche und dem EJPD für administrative Belange nicht bewährt habe. Er rückte aber auch von seinem 2005 in die Vernehmlassung gegebenen Vorhaben ab, die Kontrolle vollständig dem EJPD zu übertragen. Wie bereits damals sprach sich auch jetzt eine Mehrheit der Parteien gegen die Absicht des Bundesrates aus und wünschte eine von der Exekutive unabhängige Stellung der Bundesanwaltschaft. Diese Unabhängigkeit könnte beispielsweise durch die Unterstellung unter einen Justizrat, der sich aus Personen aus dem Parlament, der Justiz und der Verwaltung zusammensetzt, garantiert werden.⁴

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 10.09.2008
HANS HIRTER

Im September legte der Bundesrat dem Parlament seine Botschaft über die Anpassung der Bestimmungen über die **Strafbehörden des Bundes** an die neue schweizerische Strafprozessordnung vor. Die wichtigste Neuerung besteht darin, dass gemäss den Vorgaben der neuen Ordnung das eidgenössische Untersuchungsrichteramt aufgehoben wird und das Vorverfahren vollständig in den Händen der Bundesanwaltschaft liegt. Politisch am brisantesten war der Vorschlag des Bundesrates über die **Reorganisation der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft**. Trotz der im Vorjahr von den Parteien in der Vernehmlassung vorgebrachten Einwände hielt er daran fest, dass der Bundesanwalt allein der Exekutive unterstellt sein soll. Diese soll nicht nur die Tätigkeit der Bundesanwaltschaft überwachen, sondern dieser auch allgemeine Weisungen über die Aufgabenerfüllung erteilen dürfen. Um die Unabhängigkeit der Strafverfolgungsbehörden zu garantieren sind hingegen konkrete Anweisungen in Einzelfällen explizit untersagt. Dieses Interventionsverbot betrifft sowohl die Einleitung, die Durchführung und den Abschluss eines Verfahrens als auch die Art und Weise der Vertretung der Anklage vor Gericht und das Ergreifen von Rechtsmitteln.⁵

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 10.12.2009
HANS HIRTER

Der Ständerat behandelte in der Sommersession die im Vorjahr vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung der Bestimmungen über die **Strafbehörden des Bundes** an die neue schweizerische Strafprozessordnung. Er stellte sich dabei gegen die von der Regierung angestrebte Wahl und Überwachung der **Bundesanwaltschaft** durch den Bundesrat. Damit dieser Bundesanwalt über eine unabhängige Stellung verfügt, sollen er und seine Ersatzleute vom Parlament gewählt und von einer Fachaufsichtskommission überwacht werden. Dieses Aufsichtsgremium soll sich aus je einem Richter des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts, zwei praktizierenden Anwälten und drei Fachleuten, die weder Richter noch Anwälte sind, zusammensetzen. Die Rechtskommission des Nationalrats übernahm diese Regelung. Sie scheiterte in der Wintersession im Plenum aber am Widerstand der SVP, der CVP und der BDP, welche dagegen ins Feld führten, dass durch die Parlamentswahl des Bundesanwalts diese Funktion zu sehr von der Politik abhängig werde, und dass die Rolle und Stellung des Aufsichtsgremiums unklar sei. Der Nationalrat beschloss ferner die Schaffung einer vollwertigen Rekursinstanz für Urteile des Bundesstrafgerichts. Zuständig für diese nicht bloss formale, sondern auch materielle Überprüfung soll das Bundesgericht sein.⁶

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 17.12.2010
MARC BÜHLMANN

Bei der Organisation der **Strafbehörden des Bundes** beharrte der Ständerat auf seinem Vorschlag betreffend Aufsicht der **Bundesanwaltschaft**: der Bundesanwalt sei vom Parlament zu wählen. Ein ebenfalls vom Parlament zu wählendes Gremium, bestehend aus je einem Richter des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts, zwei praktizierenden Anwälten und drei Fachpersonen, die weder Richter noch Anwälte sind, soll die Bundesanwaltschaft beaufsichtigen. Nachdem sich ein Minderheitsantrag im Nationalrat 2009 noch erfolgreich gegen diesen Vorschlag durchgesetzt hatte und die Aufsicht beim Bundesrat belassen wollte, übernahm die grosse Kammer den ständerätlichen Vorschlag in der zweiten Lesung knapp mit 88 zu 81 Stimmen. Auch die zweite Differenz wurde im Sinn des Ständerats ausgeräumt. Eine Minderheit im Nationalrat monierte, dass die Existenz nur einer Rechtsmittelinstanz nicht genüge. Die Mehrheit der grossen Kammer stellte sich jedoch hinter die Meinung des Ständerats, dass ein **Beschwerderecht** genüge und ein Berufungsrecht nicht nötig sei. Der Auftrag zur Präzisierung dieses Beschwerderechtes wurde dem Bundesrat noch im Berichtsjahr von einer Motion Janiak (sp, BL) (10.3138) erteilt. Der entsprechende Beschluss fiel im Ständerat einstimmig. Im Nationalrat stimmte ihm nur die SVP-Fraktion nicht zu.⁷

1) Presse vom 4.12.04. Zur Geschäftslast des Bundesstrafgerichts siehe auch NZZ, 20.8.04. Vgl. auch die Replik von Roschacher auf die Kritik in Presse vom 9.12.04; AB NR, 2004, S. 1741. Zum Grundsatzentscheid siehe Heinrich Koller (Direktor des BA für Justiz), „Unabhängigkeit der Justiz ist nicht gefährdet“, in NZZ, 20.12.04 sowie TA, 21.12.04. Zur Eröffnung des Bundesstrafgerichts in Bellinzona siehe BaZ, 1.4. und 7.7.04; SoZ, 25.4.04; AZ, 16.8.04; CdT, 17.9.04 (offizielle Eröffnungsfeier).

2) Bund und TA, 30.6.05; AB SR, 2005, S. 150 f.

3) TA, 27.4.06.

4) Presse vom 22.9. und 24.12.07.

5) BBl, 2008, S. 8125 ff.; Presse vom 11.9.08.

6) AB SR, 2009, S. 587 ff.; AB NR, 2009, S. 2252 ff. Zur Kritik an der vom SR vorgesehenen Aufsichtsbehörde siehe Martin Killias und Lorenz Meyer in NZZ, 25.8. resp. 26.11.09.

7) AB SR, 2010, S. 2 ff., S. 160 und S. 362; AB NR, 2010, S. 116 ff., S. 333 ff. und S. 577; BBl, 2010, S. 2031 ff.; Mo. Janiak: AB SR, 2010, S. 593; AB NR, 2010, S. 2150 f. Presse vom 21.01, 02.03 und 04.03.10, LT, 06.03.10.